



- Hier klicken -
zum persönlichen Vergleich

Leistungsvergleich Rechtsschutzversicherung

| |  |  |  |
|---|--|--|--|
| Tarif | Basis Prozesskostentarif | PRO comfort | SB-Vario (SB 300/150) |
| Versicherungssumme | unbegrenzte Deckung | 500.000 € | unbegrenzte Deckung |
| Selbstbehalt | 0 € | 150 € | 150 € |
| Monatliche Kosten | 12,69 € | 16,68 € | 21,53 € |
| Beitrag gemäß Zahlweise | 152,24 € | 200,10 € | 258,40 € |
| Hinweise | Prozesskostentarif: gilt nur ab Gericht | Policenversand per Post! - Risikoträger GVO | SB-Vario: Selbstbehalt 300 € (bzw. 150 € SB bei Beauftragung eines Anwalts aus dem DEURAG Anwaltsnetz apraxa.de). / Tarif mit 5% Rabatt |
| Deckungssumme und Streitwertbeschränkung in Übersee (s. Anmerkung zu A) | Deckungssumme 200.000 €; keine Streitwertbeschränkung (Auslandsaufenthalt bis 12 Monate) | Deckungssumme 300.000 € (bis zu 8 Wochen) | Deckungssumme 100.000 €; keine Streitwertbeschränkung |
| Kautions (s. Anmerkung zu B) | 200.000 € weltweit | 300.000 € | unbegrenzt |
| Versicherungsfallprüfung im Schadenersatz-Rechtsschutz (s. Anmerkung zu C) | Folgeereignistheorie | Folgeereignistheorie | Folgeereignistheorie |
| Erfolgsaussichtenprüfung (s. Anmerkung zu D) | Wahl zwischen Schiedsgutachterverfahren und Stichentscheid | Stichentscheid | Stichentscheid |
| Selbstbehalt bei Schaden mit mehreren Leistungsarten (s. Anmerkung zu E) | einmal | nur einmal je Schadenereignis | einmal |
| Allgemeine Wartezeit (s. Anmerkung zu F) | 3 Monate Wartezeit in folgenden Leistungsarten: Arbeits-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie Verwaltungs-Rechtsschutz (auch vor Gerichten) | ja, 3 Monate | Die allgemeine Wartezeit beträgt 3 Monate. Keine Wartezeit beim - Schadenersatz-Rechtsschutz - Straf-Rechtsschutz (auch in Steuer-Bußgeldverfahren) - Führerschein-Rechtsschutz - Beratungs-Rechtsschutz (Familienrecht, Erbrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit) - Kraftfahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz - Kraftfahrzeug-Steuer-Rechtsschutz - Opfer-Rechtsschutz (aktive Nebenklage) - Vermögensschaden-Rechtsschutz |

| | | | |
|---|--|---|---|
| Kosten zweier Anwälte bzw. Reisekosten eines Anwalts bei Ortsverschiedenheit Wohnort/Gericht (s. Anmerkung zu G) | nein in Straf- und Bußgeldverfahren, in anderen Angelegenheiten nur, wenn Luftlinie zwischen Wohnort des VN und angerufenem Gericht > 100 km | Korrespondenzanwalt bei Entfernung zum Gericht von über 100 km. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der I. Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenzanwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen. | nein im Straf- und Bußgeldverfahren, in anderen Angelegenheiten nur, wenn Luftlinie zwischen Wohnort des VN und angerufenem Gericht > 100 km |
| Telefonische Rechtsberatung (s. Anmerkung zu H) | telefonische Erstberatung (kostenlos) | Kostenlose telefonische Anwaltsberatung (nur Telefongebühren) | Telefonische Beratung durch unabhängige Rechtsanwälte (Anruf wird nicht als Schadenfall gewertet, keine Selbstbeteiligung, unabhängig von Wartezeiten, keine Beratungskosten) |
| Mitversicherung volljähriger Kinder (s. Anmerkung zu I) | ohne Altersgrenze, längstens bis erstmaliger Aufnahme auf Dauer angelegter und leistungsbezogen vergüteter beruflicher Tätigkeit, nicht in eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft lebend | die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i.S.d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Kinder ohne Altersgrenze, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. (häusliche Gemeinschaft ist nicht nötig). | ohne Altersgrenze, längstens bis erstmaliger Aufnahme auf Dauer angelegter und leistungsbezogen vergüteter beruflicher Tätigkeit |
| Beitragsfreie Mitversicherung Verwandter in häuslicher Gemeinschaft (s. Anmerkung zu K) | Ja | die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, alleinstehenden Elternteile oder nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nichtehelichen Lebenspartners. | - |
| Beitragsfreier Opfer-Rechtsschutz (s. Anmerkung zu L) | Ja | Ja | Ja |

| | | | |
|---|--|--|--|
| Allgemeiner Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz (s. Anmerkung zu M) | Ja | Ja | kein Versicherungsschutz in Verwaltungsverfahren die dem Schutz der Umwelt dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben |
| Mediaton (s. Anmerkung zu M9) | bis 3.000 € je Mediation (max. 6.000 € p. a.) | Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation von höchstens acht Sitzungsstunden und bis insgesamt 6.000 €. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt die GVO die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist. | - |
| Die Kosten für das Sozial- und das Finanzgerichtsverfahren schließen die Kosten für das Vorverfahren ein (s. Anmerkung zu N) | Ja | im Sozialgerichts-RS: in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren im privaten Bereich | - |
| Wartezeit im gesamten Verkehrsbereich (s. Anmerkung zu P) | entfällt bei allen Leistungsarten | entfällt | entfällt bei allen Leistungsarten |
| Versicherungsschutz bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten im Verkehrsbereich (s. Anmerkung zu Q) | Ja | - | - |
| Versicherungsschutz wenn Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erloschen ist (s. Anmerkung zu R) | - | - | - |
| Verstoß gegen Halte- und Parkvorschriften (s. Anmerkung zu S) | - | ja, Ordnungswidrigkeiten-RS | - |
| Arbeits-RS bei angedrohter Kündigung (s. Anmerkung zu T) | - | - | - |
| Spezial-Straf-Rechtsschutz (beitragsfrei) (s. Anmerkung zu U) | - | - | Ja |
| Besonderheiten (s. Anmerkung zu X) | Prozesskostentarif: gilt nur bzw. erst vor Gericht | - | Tarif mit SB-Vario: Es gilt eine Selbstbeteiligung von 300 €. Die Selbstbeteiligung reduziert sich auf 150 €, wenn ein Rechtsanwalt aus dem Kreis der von der DEURAG empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt wird |
| Update Garantie (s. Anmerkung zu X2) | Ja | Ja | Ja |

| | | | |
|---|----|-------------------|----|
| Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (s. Anmerkung zu Z) | Ja | ja, bis 12 Monate | Ja |
|---|----|-------------------|----|

Juristischer Hinweis:

Trotz größter Sorgfalt und Umsicht, kann es zu falschen Ergebnissen kommen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vergleiche, kann daher keine Haftung übernommen werden. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die Tarife, Bedingungen und geschäftsplanmäßigen Erklärungen des jeweiligen Leistungsträgers. Für die Gewichtung von Leistungsmerkmalen, ist alleine der Nutzer verantwortlich.

Anmerkungen:

A = Deckungssumme und Streitwertbeschränkung in Übersee Um das Kostenrisiko kalkulierbar zu halten, ist bei den meisten Versicherern die Versicherungssumme im außereuropäischen Ausland wesentlich geringer, als die Standarddeckungssumme sowie eine Streitwertbeschränkung vorgesehen. Im Rahmen des Schadenersatz- und Strafrechtsschutzes besteht weltweiter Versicherungsschutz, soweit es sich um eine private oder berufliche Reise handelt. Der Aufenthalt darf in diesem Fall nicht länger als sechs Wochen am Stück dauern. Ebenfalls mitversichert sind Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen, wie z.B. dem Internetkauf. Auch besteht Versicherungsschutz für mitversicherte Kinder während des Au-pair-Aufenthaltes oder Schüleraustausches. Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in sozial- und steuer-, sowie verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten besteht nur vor deutschen Gerichten (Sozialgerichts-, Verwaltungsgerichts- und Steuer-Rechtsschutz). Im Bereich des Beratungs-RS in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten muss auf den zugrundeliegenden Sachverhalt deutsches Rechts anwendbar sein, um Kostendeckung zu erhalten. Nicht versichert sind rechtliche Interessenwahrnehmungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, dem An- oder Verkauf von Immobilien, sowie den Nutzungsrechten an Immobilien stehen.

B = Kautio Unter Kautio versteht man die Kosten, die vom Versicherungsnehmer aufzuwenden sind, um außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben. Diese Strafkautio wird vom Rechtsschutzversicherer stets nur als Darlehen gewährt und ist in der Regel mit Zinsen zurückzuzahlen. Voraussetzung für die Zahlung der Strafkautio durch den Versicherer ist eine Strafverfolgungsmaßnahme, die auf Grund eines Straf- oder Bußgeldverfahrens von der ausländischen Behörde verfügt wird. Hierfür muss Versicherungsschutz im Rahmen des Strafrechtsschutzes bestehen.

C = Versicherungsfallprüfung im Schadenersatz-Rechtsschutz Es gibt im Rahmen der Rechtsschutzversicherungen zwei Theorien zur Bestimmung des Versicherungsfalles im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes. Liegt der Schadenzeitpunkt außerhalb des versicherten Zeitraums, ist der Versicherer von der Pflicht zur Leistung frei. Folgendes Schadenbeispiel verdeutlicht den Unterschied zwischen Folgeereignis- und Kausaltheorie: Es bestehen zwei Rechtsschutzversicherungen, die beide im Jahre 1999 abgeschlossen wurden. Dem einen Vertrag liegen die ARB 75 mit der Folgeereignistheorie (auch Schadenereignistheorie genannt) zugrunde dem anderen Vertrag liegen die ARB 94 mit der Kausaltheorie (auch Ureignis genannt) zugrunde. Im Jahr 2000 wird ein neues Fahrrad gekauft und es kommt kurz nach dem Kauf bei einer Fahrradtour zu einem Lenkerbruch. Dieser Lenkerbruch ist nachweislich auf Grund einer fehlerhaften Konstruktion entstanden. Die Konstruktion des fehlerhaften Teiles erfolgte im Jahr 1996, also vor Vertragsabschluss der Rechtsschutzversicherung. Nach den ARB 75 und der Folgeereignistheorie gilt als maßgeblicher Zeitpunkt der Lenkerbruch (2000) und es besteht Versicherungsschutz. Nach den ARB 94 und der Kausaltheorie gilt als maßgeblicher Zeitpunkt der Konstruktionsfehler (1996) und es besteht kein Versicherungsschutz, da der Schadentag vor dem Vertragsabschluss liegt.

D = Erfolgsaussichtenprüfung Wenn der Rechtsschutzversicherer in einem Rechtsstreit des VN keine hinreichenden Erfolgsaussichten feststellt, kann er eine Kostenübernahme für Anwalts- und Gerichtsgebühren ablehnen. Es gibt sodann zwei unterschiedliche Widerspruchsmöglichkeiten: Angabe der Gründe dem Anwalt des Kunden bzw. dem Kunden mitteilen. Die Erfolgsaussichten werden dann vom Kundenanwalt (erneut) geprüft. Beurteilt der Anwalt die Erfolgsaussichten nach wie vor anders als der Versicherer und weicht diese dem Versicherer mitzuteilende Beurteilung (Stichentscheid) nicht offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab, ist die Entscheidung des Kundenanwaltes für die Beteiligten bindend. Auch wenn der Kundenanwalt zu dem Ergebnis kommt, dass die Bedenken des Versicherers berechtigt sind, entstehen für den Versicherungsnehmer keine Kosten. Falls der Anwalt für den Stichentscheid Kosten berechnet, trägt diese in jedem Fall der Rechtsschutzversicherer. Das Schiedsgutachterverfahren (ARB 94 und ARB 2000) Beim Schiedsgutachterverfahren der ARB 94 wird ein Schiedsgutachter eingesetzt, der eine Entscheidung über die Erfolgsaussichten trifft. Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der vom Präsidenten der für den Wohnsitz des VN zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens trägt der Versicherer, wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers ganz oder teilweise unberechtigt war. War die Leistungsverweigerung nach dem Schiedsspruch berechtigt, trägt der Versicherungsnehmer nach einigen Bedingungen auf der Grundlage der ARB 94 bzw. ARB2000 seine Kosten und die des Schiedsgutachters. Die dem Versicherer durch das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt dieser in jedem Falle selbst.

E = Selbstbehalt bei Schaden mit mehreren Leistungsarten Die Anwendung der Selbstbehalte wird von den Rechtsschutzversicherern unterschiedlich gehandhabt. Ist in den Bedingungen nicht ausdrücklich geregelt, dass je Schadenereignis nur einmal die Selbstbeteiligung in Abzug gebracht wird, steht es dem Versicherer frei, je Rechtsschutzfall (Leistungsart) die SB einzubehalten. Praxisbeispiel: Der VN ist mit einem Mietwagen in einen Verkehrsunfall verwickelt. Er selbst erleidet Verletzungen. Die Schuldfrage ist nicht eindeutig geklärt. Wegen des Verdachtes einer Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit wird gegen den VN ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Mietwagenfirma reguliert den Sachschaden am Mietfahrzeug über die Kaskoversicherung, nimmt aber _ wie im Mietvertrag vereinbart _ den VN auf

Erstattung der SB in Anspruch. Der VN meint, mit der Forderung soll sich der Vermieter an den Unfallgegner wenden. Der VN selbst macht Schmerzensgeldansprüche gegenüber dem Unfallgegner geltend. Ein Unfall - drei Rechtsschutzfälle: Verteidigung im Ordnungswidrigkeitenverfahren: Straf-RS Streit um die Erstattung der vertraglich geregelten SB für den Mietwagen: Vertrags-RS Geltendmachung der Schmerzensgeldforderungen: Schadenersatz-RS Möglich ist somit die dreifache Anrechnung des SB.

F = Allgemeine Wartezeit Die allgemeine Wartezeit beträgt in der Rechtsschutzversicherung drei Monate, nicht jedoch bei allen Leistungsarten. Wenn eine Vorversicherung bestand (lückenloser Übergang bis zum Vertragsabschluss des neuen Vertrags), verzichtet der Versicherer in aller Regel auf die Wartezeiten für die Leistungsarten, die beim Vorvertrag bereits versichert waren.

G = Kosten zweier Anwälte bzw. Reisekosten eines Anwalts bei Ortsverschiedenheit Wohnort/Gericht Der Versicherer trägt in der Regel die zur rechtlichen Interessenwahrnehmung des VN erforderlichen Kosten. Eine Ausnahme bilden hier aber die Reisekosten des beauftragten Anwaltes. In Straf- und Bußgeldangelegenheiten werden nach den RS-Bedingungen nur die Kosten eines am Ort des zur Verfolgung befugten Gerichts ansässige Anwalts übernommen, die Reisekosten eines auswärtigen Anwalts also nicht. In allen anderen Straf- oder Bußgeldverfahren werden die Kosten erst ab Entfernung von mehr als 100 km zwischen zuständigem Gericht und Wohnort des VN übernommen.

H = Telefonische Rechtsberatung Die meisten Versicherer bieten eine telefonische Rechtsberatung an (oft beitragsfrei) oder zumindest eine Servicehotline (teilweise rund um die Uhr).

I = Mitversicherung volljähriger Kinder Grundsätzlich sind Kinder des VN bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei in allen unter den Deckungsschutz fallenden Bereichen mitversichert. Nach diesem Zeitpunkt beginnen die Differenzierungen. Volljährige Kinder, die sich überwiegend in Schul- oder Berufsausbildung befinden, sind außerhalb des Verkehrsbereichs weiterhin beitragsfrei mitversichert. Bei einigen Versicherern besteht für diese Weiterversicherung eine Altershöchstgrenze. Diese liegt zwischen dem 27. und 30. Lebensjahr. Um den Versicherungsschutz auf den Verkehrsbereich zu erweitern, ist oft ein zusätzlicher Einschluss erforderlich. In der Regel endet die Mitversicherung mit der ersten Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit (nicht Praktika). Regelmäßig ist auch Voraussetzung, dass das Kind noch unverheiratet ist. Bei einigen Versicherern entfällt die Mitversicherung bereits, wenn das volljährige Kind in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt. Genauso kann eine Voraussetzung für die Mitversicherung sein, dass das volljährige Kind im Haushalt der Eltern lebt.

K = Beitragsfreie Mitversicherung Verwandter in häuslicher Gemeinschaft Im Landwirtschafts-RS ist es Gang und Gebe, dass Altenteiler beitragsfrei mitversichert werden. Davon abgesehen wird es aber immer seltener, dass mehrere Generationen unter einem Dach wohnen. Sollte dieses doch mal der Fall sein, spricht eigentlich nichts dagegen, z.B. die Mutter beitragsfrei in den Rechtsschutzvertrag mit aufzunehmen, als man jung war, war man schließlich auch über die Eltern abgesichert und brauchte sich hierüber keine Gedanken zu machen. Da es für ältere, nicht erwerbstätige Leute manchmal nicht interessant ist, eine eigene Rechtsschutzversicherung abzuschließen, bzw. die finanziellen Mittel hierfür nicht ausreichen, ist diese Absicherungsmöglichkeit eine sinnvolle Alternative.

L = Beitragsfreier Opfer-Rechtsschutz Ist der Versicherungsnehmer Opfer einer Gewalttat geworden, so trägt der Versicherer die Kosten, die im Rahmen der aktiven Nebenklage anfallen. Dies sind zum Beispiel, Kosten des eigenen Anwaltes, sowie für den Zeugenbeistand. So wird dem VN die Möglichkeit gegeben, schon im Strafverfahren seine Rechte dem Täter gegenüber wahrzunehmen. Ebenfalls umfasst die Deckung die außergerichtliche Tätigkeit des Anwaltes zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz oder bei der Durchsetzung des Täter-Opfer-Ausgleiches. Nicht bei allen Versicherern ist der Opfer-RS (beitragsfreier) Vertragsbestandteil.

M = Allgemeiner Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten

M9 = Mediation Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben

N = Die Kosten für das Sozial- und das Finanzgerichtsverfahren schließen die Kosten für das Vorverfahren ein und sind versichert Im Rahmen des Sozial- und Finanzgerichts Rechtsschutzes ist die rechtliche Interessenwahrnehmung ab dem gerichtlichen Verfahren versichert. Für das außergerichtliche Verfahren wird in der Regel keine Kostenübernahme angeboten.

P = Wartezeit im gesamten Verkehrsbereich In der Regel besteht eine dreimonatige Wartezeit nach Vertragsschluss für bestimmte Leistungsarten, wie zum Beispiel Vertrags- und Führerschein-RS. Mit Einführung der ARB 94 wurde diese Regelung dahingehend geändert, das für zivilrechtliche Ansprüche aus dem Kauf- oder Leasingvertrag eines fabrikneuen Fahrzeugs der Versicherungsschutz unmittelbar nach Vertragsschluss einsetzt. Mittlerweile bieten viele Rechtsschutzversicherer Deckungskonzepte an, in denen für den gesamten Verkehrsbereich keine Wartezeiten vorgesehen sind. Somit hat der Versicherungsnehmer sofort nach Vertragsabschluss auch Versicherungsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf- / Verkauf von gebrauchten Pkw oder Führerscheinangelegenheiten.

Q = Versicherungsschutz bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten im Verkehrsbereich Trunkenheitsfahrt, Unfallflucht, Nötigung usw.

R = Versicherungsschutz, wenn wegen vorgenommener Veränderungen am Fahrzeug die Betriebserlaubnis erloschen ist Versicherungsschutz, wenn wegen vorgenommener Veränderungen am Fahrzeug die Betriebserlaubnis erloschen ist und das Fahrzeug nicht mehr zugelassen ist Der VN ist mit dem Fahrzeug eines Bekannten unterwegs. Bei einer Polizei Kontrolle stellt sich raus, das der serienmäßige Luftfilter gegen einen eintragungspflichtigen Sportluftfilter getauscht wurde. Die Eintragung ist im Fahrzeugschein nicht zu finden. Damit verliert das Fahrzeug zugleich auch seine Straßenverkehrszulassung. Gegen den VN wird als Fahrer dieses Fahrzeuges ein OWi-Verfahren eingeleitet.

S = Verstoß gegen Halte- und Parkvorschriften Verstöße gegen Halte- und Parkvorschriften sind im Rahmen der ARB 1975 mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass der Führer des KFZ, der für diesen Verstoß verantwortlich ist, feststeht. Mit Einführung der ARB 94 ist dieser Einschluss weggefallen, und zwar nicht nur hinsichtlich des Ordnungswidrigkeitenverfahrens (z.B. Geldbuße wegen Falschparkens), sondern meistens auch für das allgemeine Verwaltungsverfahren (z.B. wegen der Kosten einer behördlich veranlassten Abschleppmaßnahme). Mit der Einführung der ARB 1994 wurde der Bestandteil Halt- und Parkverstöße ruhender Verkehr aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

T = Arbeits-RS bei angedrohter Kündigung Arbeits-Rechtsschutz bei angedrohter Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung (fehlender Versicherungsfall) Im Rahmen des Arbeits-RS ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen versichert. Die Deckung umfasst sowohl das gerichtliche als auch das außergerichtliche Verfahren. Grundsätzlich stellt die Androhung der Kündigung durch den Arbeitgeber keinen Rechtsschutzfall dar, da hierdurch die Veränderung der Rechtsposition des Arbeitnehmers noch nicht gegeben ist, ein Rechtsverstoß noch nicht vorliegt, bzw. gar nicht vorliegen kann. Mittlerweile bieten einige Rechtsschutzversicherer für die vorher genannten Sachverhalte Versicherungsschutz im Rahmen des Arbeits-RS. Hierbei tritt der Versicherungsfall bereits mit der Androhung einer Kündigung ein. Gerade bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage ist dies eine sinnvolle Erweiterung für Arbeitnehmer.

U = Spezial-Straf-Rechtsschutz (beitragsfrei) für die Verteidigung gegen den Vorwurf von Straftaten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können (z.B. Körperverletzung), solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wird. Beim Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend Versicherungsschutz, wenn keine entsprechende Verurteilung erfolgt. Kein Rechtsschutz besteht beim Vorwurf einer Straftat, die nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Diebstahl, Beleidigung).

X = Besonderheiten

X2 = Update Garantie Künftige, beitragsneutrale Leistungsverbesserungen werden automatisch gültig

Z = Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit